



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2023/2363

Der Oberbürgermeister

II/02-020-01-17-th

Dezernat/Fachbereich/AZ

05.10.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	16.10.2023	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	23.10.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH (WfL)

- Anteilskauf Stadt Leverkusen
- Außerplanmäßige Mittelbereitstellung
- Erteilung von Weisung gem. gem. § 113 Abs. 1 GO NRW, Änderung des Gesellschaftsvertrages der WfL

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt den Erwerb der Anteile der Sparkasse Leverkusen (20%) und der Currenta GmbH & Co. OHG (1,01%) an der WfL mit Wirkung zum 01.01.2024 und beauftragt die Verwaltung, alle mit dem Anteilskauf verbundenen Maßnahmen einzuleiten.
2. Der Rat der Stadt Leverkusen bevollmächtigt die Verwaltung, nach Maßgabe der Begründung,
 - außerplanmäßig Finanzmittel in Höhe von insgesamt 202.900,00 €
 - bei der Finanzstelle PN 82001507012001, Finanzposition 784300 zur Verfügung zu stellen.
3. Nach Beschluss zu 1. wird den Vertreter*innen der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der WfL gem. § 113 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Weisung erteilt, Änderungen des Gesellschaftsvertrages der WfL, die den in der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Synopse dargestellt sind, zuzustimmen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle in Verbindung mit dem Anteilskauf an der WfL erforderlichen Regelungen zu treffen bzw. Handlungen vorzunehmen, insbesondere:

- das Anzeigeverfahren nach § 115 (1) lit. b GO NRW einzuleiten und
- die erforderliche notarielle Beurkundung zu veranlassen.

5. Soweit eventuelle Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die den materiellen Gehalt nicht berühren, erforderlich sind, wird der Oberbürgermeister ermächtigt, diese vorzunehmen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung

Molitor

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: 82001507012001 Finanzposition/en: 784300
Auszahlungen für die Maßnahme: Ankäufe Anteile WfL 202.900,00 €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle PN 82000166012001 Finanzposition 782200 in Höhe von 202.900,00 €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr: 2024

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar. Kann erst mit Vorlage des Wirtschaftsplans der WfL für 2024 beziffert werden.

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Begründung:

Zu Beschlusspunkt 1.:

Es ist beabsichtigt, zum 01.01.2024 die Anteile der Sparkasse Leverkusen in Höhe von 20 % und der Currenta GmbH & Co. OHG in Höhe von 1,01 % an der WfL zu erwerben, sodass sich die Anteile an der WfL dann zu 100 % in Händen der Stadt Leverkusen befinden.

Die Sparkasse Leverkusen bietet der Stadt Leverkusen ihren 20%igen Anteil nach Absprache zu einem Verkaufspreis von 200.000,00 € an. Die Currenta GmbH & Co. OHG bietet der Stadt Leverkusen ihren 1,01%igen Anteil nach Absprache zu einem Verkaufspreis von 2.900,00 € an.

Somit ist zukünftig eine 100%ige Verlustabdeckung der WfL im Haushalt der Stadt Leverkusen ab dem Jahr 2024 zu etatisieren.

Zu Beschlusspunkt 2.:

Für den Anteilskauf werden Finanzmittel i. H. v. 202.900,00 € benötigt. Diese stehen im Haushalt nicht zur Verfügung. Da der Anteilskauf zum 01.01.2024 abgeschlossen sein soll, muss eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung erfolgen. Entsprechende Deckungsmittel stehen auf Finanzstelle 82000166012001 Finanzposition 782200 zur Verfügung.

Zu Beschlusspunkt 3.:

Durch die vollständige Übernahme der Anteile an der WfL durch die Stadt Leverkusen wird eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der WfL notwendig

Zu § 7.1 Gesellschafterversammlung

Das Gremium Gesellschafterversammlung der WfL wird um zwei Mitglieder, je ein Mitglied der Sparkasse Leverkusen und ein Mitglied der Currenta GmbH & Co. OHG, von vier Mitgliedern auf zwei Mitglieder der Stadt Leverkusen reduziert.

Zu § 12.1 Zusammensetzung Aufsichtsrat

Das Gremium Aufsichtsrat der WfL wird um drei Mitglieder der Sparkasse Leverkusen sowie um das beratende Mitglied der Currenta GmbH & Co. OHG von zehn auf sieben Mitglieder reduziert.

Zu § 15.1 Beschlussfassung im Aufsichtsrat, wenn eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung nicht beschlussfähig ist und eine neue Sitzung einberufen werden muss

Änderung der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder an der Beschlussfassung der zum zweiten Mal einberufenen Gremiensitzung wegen nicht bestehender Beschlussfähigkeit in der ersten einberufenen Sitzung von vier auf drei Mitglieder, da das Gremium des Aufsichtsrates nun aus nur noch sieben anstatt zehn Mitgliedern besteht.

Zu § 22 Leistungsaustausch mit Gesellschaftern
Änderung des Wortes „Gesellschaftern“ in „Gesellschafterin“.

Alle geplanten Änderungen sind der in der Anlage dargestellten Synopse zu entnehmen.
Über die Änderungen entscheidet gem. § 11.1 i. V. m. § 7.2 die Gesellschafterversammlung der WfL nach Weisung des Rates der Stadt Leverkusen.

Zu Beschlusspunkt 4.:

Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde vor ihrer Umsetzung nach § 115 Abs.1 lit. b GO NRW der Bezirksregierung Köln anzuzeigen.
Alle mit der Abwicklung verbundenen Kosten werden von der Stadt Leverkusen getragen.

Anlage/n:

Anlage zur Vorlage 2023_2363 WfL Anteilskauf_Synopse Gesellschaftsvertrag WfL

Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag WfL

§	Bisherige Fassung	§	Neue Fassung
4.2	<p>An dem Stammkapital sind beteiligt:</p> <p>a) Stadt Leverkusen mit einem Geschäftsanteil von Euro 227.500,--</p> <p>b) Sparkasse Leverkusen mit einem Geschäftsanteil von Euro 57.600,--</p> <p>c) Currenta GmbH & Co. OHG mit einem Geschäftsanteil von Euro 2.900,--</p> <p>Die Stammeinlagen sind in voller Höhe eingezahlt. Für die Gesellschafter besteht keine Nachschusspflicht.</p>		<p>Die Stammeinlagen sind in voller Höhe eingezahlt. Für die Gesellschafterin besteht keine Nachschusspflicht.</p>
7.1	Die Gesellschafterversammlung besteht aus 4 Mitgliedern		Die Gesellschafterversammlung besteht aus 2 Mitgliedern
7.3	Die Sparkasse Leverkusen entsendet in die Gesellschafterversammlung ein Mitglied, welches nach den Weisungen der Sparkasse Leverkusen handelt. Die Amtsdauer des Mitgliedes, das von der Sparkasse Leverkusen entsandt wird, beträgt fünf Jahre.		Entfällt
7.4	Die Currenta GmbH & Co. OHG entsendet in die Gesellschafterversammlung ein Mitglied, welches nach den Weisungen der Currenta GmbH & Co. OHG handelt. Die Amtsdauer des Mitgliedes, das von der Currenta GmbH & Co. OHG entsandt wird, beträgt fünf Jahre.		Entfällt
12.1	Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Mitgliedern, von denen 7 Mitglieder für die Stadt Leverkusen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NW zu wählen sind und von denen 3 Mitglieder von der Sparkasse Leverkusen bestellt werden, sowie einem beratenden Mitglied der Currenta GmbH & Co. OHG und der/dem für das Baudezernat zuständigen Beigeordneten der Stadt Leverkusen als beratendem Mitglied.	12.1	Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern, die nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW zu wählen sind, und der/dem für das Baudezernat zuständigen Beigeordneten der Stadt Leverkusen als beratendem Mitglied.

Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag WfL

§	Bisherige Fassung	§	Neue Fassung
12.2	Die Amtsdauer der von der Stadt Leverkusen bestellten Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Leverkusen. Die von der Stadt Leverkusen bis dahin entsandten Mitglieder führen ihre Geschäfte bis zur Wahl der neuen städtischen Aufsichtsratsmitglieder weiter. Die Amtsdauer der Mitglieder, die von der Sparkasse Leverkusen und der Currenta GmbH & Co. OHG entsandt werden, beträgt fünf Jahre.		Die Amtsdauer der von der Stadt Leverkusen bestellten Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Leverkusen. Die von der Stadt Leverkusen bis dahin entsandten Mitglieder führen ihre Geschäfte bis zur Wahl der neuen städtischen Aufsichtsratsmitglieder weiter.
15.1	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind, und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.		Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind, und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
20.3	Die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aufgeführten Rechte und Prüfungen werden vom Abschlußprüfer wahrgenommen und im Prüfungsbericht gesondert ausgewiesen. Gern. § 112 Abs. 1 Gemeindeordnung NW (GO NW) werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leverkusen zur Wahrnehmung der ihm übertragenden Aufgaben die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes ist berechtigt, die Einhaltung der für die Sparkasse geltenden Vorschriften		Die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aufgeführten Rechte und Prüfungen werden vom Abschlußprüfer wahrgenommen und im Prüfungsbericht gesondert ausgewiesen. Gern. § 112 Abs. 1 Gemeindeordnung NW (GO NW) werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leverkusen zur Wahrnehmung der ihm übertragenden Aufgaben die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag WfL

§	Bisherige Fassung	§	Neue Fassung
	auch im Wege jederzeitiger und unvermuteter Prüfung zu überprüfen.		
20.5	Die Gesellschafter beschließen nach freiem Ermessen über die Verteilung des jährlichen Reingewinns. Sie können den Gewinn restlos ausschütten, von einer Ausschüttung des Gewinnes ganz oder teilweise absehen und/oder ihn auch ganz oder teilweise in freie Rücklagen einstellen.		Entfällt
20.6	Der auszuschüttende Reingewinn ist nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile auf Gesellschafter zu verteilen.		Entfällt
20.7	Das Gewinnbezugsrecht geht mit der Abtretung des Geschäftsanteiles auf den Anteilserwerber über, und zwar rückwirkend ab Beginn des laufenden Geschäftsjahres, in dem die Abtretung erfolgte.		Entfällt
20.8	Die Currenta GmbH & Co. OHG ist am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt		Entfällt
22	Der gesamte Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen, so dass insbesondere steuerliche Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttungen nicht verletzt werden.		Der gesamte Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Gesellschafterin ist angemessen abzurechnen, so dass insbesondere steuerliche Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttungen nicht verletzt werden.